



---

## Sachstand

---

### Die Rentenanpassung im Hinblick auf die Normenklarheit

**Die Rentenanpassung im Hinblick auf die Normenklarheit**

Aktenzeichen: WD 6 - 3000 - 055/23  
Abschluss der Arbeit: 21. Juli 2023 (zugleich letzter Abruf der Internetquellen)  
Fachbereich: WD 6: Arbeit und Soziales

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Grundsatz der Normenklarheit</b>	<b>4</b>
1.1.	Inhalt	4
1.2.	Anforderungen und Prüfmaßstab	5
1.3.	Mögliche Rechtsfolgen unzureichender Normenklarheit	7
<b>2.</b>	<b>Regelungen zur Rentenanpassung</b>	<b>8</b>
2.1.	Rentenwertbestimmung	8
2.2.	Rentenanpassungsformel	8
2.2.1.	Entgeltfaktor	9
2.2.2.	Beitragssatzfaktor	10
2.2.3.	Nachhaltigkeitsfaktor	10
2.3.	Schutzklauseln	11
2.3.1.	Niveauschutzklausel (Mindestsicherungs niveau)	11
2.3.2.	Schutzklausel („Rentengarantie“) und Ausgleichsfaktor	12
2.4.	Anpassung aktueller Rentenwert (Ost)	13
<b>3.</b>	<b>Rechtsprechung und Bewertung</b>	<b>14</b>

Die Regelungen zur Rentenanpassung haben in den zurückliegenden Jahren mehrfache und umfangreiche Veränderungen erfahren. Die häufigen Änderungen und die zunehmend hohe Komplexität der Anpassungsformel werden in Teilen der Literatur und seitens einiger Verbände kritisiert. Diese sei „kaum noch verständlich und daher nur schwer zu erklären“<sup>1</sup>, „an Intransparenz kaum noch zu überbieten“<sup>2</sup>; „faktisch selbst von Fachleuten kaum noch nachvollziehbar, jedenfalls in ihrer Wirkung nicht mehr transparent“ und „bis zur Unkenntlichkeit und Inpraktikabilität aufgebläht“<sup>3</sup> sowie „zu kompliziert konstruiert und schwer nachvollziehbar“<sup>4</sup>. Auch der Sozialbeirat hat den Gesetzgeber im Jahr 2020 aufgefordert, die Komplexität der Rentenanpassung zu reduzieren und deren Nachvollziehbarkeit zu erhöhen.<sup>5</sup>

Vor diesem Hintergrund wird zunächst der verfassungsrechtliche Grundsatz der Normenklarheit beschrieben (1.). Sodann werden die aktuellen Regelungen zur Rentenanpassung dargestellt (2.) und abschließend eine Bewertung anhand der Maßstäbe der Rechtsprechung vorgenommen (3.).

## 1. Grundsatz der Normenklarheit

### 1.1. Inhalt

Aus dem Rechtsstaatsprinzip in Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz (GG) wird der Grundsatz der Normenbestimmtheit und Normenklarheit abgeleitet. Beide Aspekte lassen sich nicht klar voneinander abgrenzen und werden üblicherweise zusammen geprüft.<sup>6</sup> Für Rechtsverordnungen ergibt sich der Bestimmtheitsgrundsatz aus Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG, wonach Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen im Gesetz bestimmt werden müssen.

Bei der Bestimmtheit (d.h. Präzision) der Normen geht es vornehmlich darum, dass Regierung und Verwaltung im Gesetz steuernde und begrenzende Handlungsmaßstäbe vorfinden und die Gerichte eine wirksame Rechtskontrolle vornehmen können. Bei der Normenklarheit steht die

- 
- 1 Ruland / Dünn, Gemeinschaftskommentar zum Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung (GK-SGB VI), Lfg. 275 – 01.11.2022, § 65 SGB VI, Rn. 10.
  - 2 Schmähl, Wirtschaftsdienst 2010, Seite 248 [252].
  - 3 Stellungnahme Deutscher Sozialgerichtstag e.V. vom 28. März 2022, im Internet abrufbar unter: <https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetze/Stellungnahmen/rentenanpassungsgesetz-dsgt.pdf?blob=publicationFile&v=3>.
  - 4 Stellungnahme des Sozialverbands VdK Deutschland e. V. vom 28.03.2022, im Internet abrufbar unter: <https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetze/Stellungnahmen/rentenanpassungsgesetz-vdk.pdf?blob=publicationFile&v=3>.
  - 5 Gutachten des Sozialbeirats zum Rentenversicherungsbericht 2020 und zum Alterssicherungsbericht 2020, Bundestagsdrucksache 19/24925, Seite 103.
  - 6 Sachs, in: ders., GG, 9. Aufl. 2021, Art. 20 GG, Rn. 126; Lepsius, in: Herdegen, Masing/Poscher/Gärditz, Handbuch des Verfassungsrechts, 1. Auflage 2021, Rn. 69; Grefrath, JA 2008, Seite 710 [711]; ausführlich zur Normenklarheit: Deutscher Bundestag - Wissenschaftliche Dienste: Zum Grundsatz der Normenklarheit, Sachstand WD 3 - 3000-290/20 vom 21. Dezember 2020, abrufbar im Internet unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/822430/731fb9782ae96f8f6bdbccce38782b29/WD-3-290-20-pdf-data.pdf>.

inhaltliche Verständlichkeit der Regelung im Vordergrund, insbesondere damit Bürgerinnen und Bürger sich auf mögliche belastende Maßnahmen einstellen können.<sup>7</sup> Gesetze müssen in ihren Voraussetzungen und ihrem Inhalt so formuliert sein, dass die von ihnen Betroffenen die Rechtslage erkennen und ihr Verhalten danach ausrichten können.<sup>8</sup>

Zum materiellen Gehalt des Grundsatzes der Normenklarheit herrscht kein einheitliches Verständnis; ein feststehendes Prüfungsschema lässt sich nicht ermitteln.<sup>9</sup> Nach der Literatur gehört zur Klarheit von Normen neben der Bestimmtheit, dass diese in sich widerspruchsfrei sind, ihren Regelungsgehalt nicht verschleiern, für Adressaten und Rechtsanwender auch in ihrem Zusammenwirken (insbesondere bei Verweisungen) verständlich sind und praktikable Merkmale enthalten.<sup>10</sup> Eine gehäufte Verwendung sprachlich kaum abgrenzbarer unbestimmter Rechtsbegriffe, eine umfangreiche Textlänge, ein unübersichtlicher Gesetzesaufbau, ein unklarer Satzbau, eine Häufung und Stufung von Regel-Ausnahme-Techniken, Mehrfachverweisungen und widersprüchliche Rechtsfolgenanordnungen können Kennzeichen einer unklaren Norm sein.<sup>11</sup> Bei der Normenklarheit und Normenbestimmtheit handelt es sich um inhaltlich eng verbundene Aspekte, die zugleich in einem Spannungsverhältnis zueinander stehen können. So kann die ausgeprägte Bestimmtheit (Präzision) einer Norm auf Kosten ihrer Verständlichkeit gehen.<sup>12</sup>

## 1.2. Anforderungen und Prüfmaßstab

Der erforderliche Grad an Klarheit und Bestimmtheit einer Norm lässt sich nicht allgemein festlegen, sondern bemisst sich nach den Eigenarten des Regelungsgegenstandes sowie der Bedeutung und Grundrechtsrelevanz der Norm.<sup>13</sup> Die im Einzelfall erforderliche Bestimmtheit und Klarheit wird fallweise durch die Gerichte im Rahmen einer wertenden Gesamtbetrachtung konkretisiert (kontextuelle Konkretisierung).<sup>14</sup> Hierbei können insbesondere folgende Aspekte bei der Abwägung relevant sein:

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) ist der Gesetzgeber gehalten, die Regelungen so genau zu fassen, wie dies nach der Eigenart des zu ordnenden Lebenssachverhalts mit Rücksicht auf den Normzweck möglich ist. Dabei reicht es aus, wenn Auslegungsfragen

---

7 BVerfG, Beschluss vom 28. September 2022 – 1 BvR 2354/13 –, Rn. 109f., juris.

8 Lepsius, in: Herdegen/Masing/Poscher/Gärditz, Handbuch des Verfassungsrechts, 1. Auflage 2012, § 12, Rn. 70.

9 Towfigh, JA 2015, Seite 81 [84]; Grefrath, JA 2008, Seite 710 [711].

10 Sachs, in: ders., GG, 9. Aufl. 2021, Art. 20 GG, Rn. 125.

11 Towfigh, JA 2015, Seite 81 [84]; Grefrath, JA 2008, Seite 710 [714].

12 Grefrath, JA 2008, Seite 710 [711].

13 OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 3. Dezember 2019 – 3 S 102.19 –, Rn. 6, juris.

14 BVerfG, Beschluss vom 28. September 2022 – 1 BvR 2354/13 –, Rn. 115, juris; Lepsius, in: Herdegen/Masing/Poscher/Gärditz, Handbuch des Verfassungsrechts, 1. Auflage 2012, § 12, Rn. 70, 72; Grefrath, JA 2008, Seite 710 [714].

mit herkömmlichen juristischen Methoden bewältigt werden können. Verbleibende Unsicherheiten dürfen nicht so weit gehen, dass die Vorhersehbarkeit und Justiziabilität des Handelns der durch die Norm ermächtigten staatlichen Stellen gefährdet sind.<sup>15</sup>

Die Anforderungen an die Klarheit und Bestimmtheit der Regelungen sind umso höher, je intensiver diese in Grundrechte eingreifen. Sie erhöhen sich insbesondere dann, wenn die Unsicherheit in der Beurteilung der Gesetzeslage die Betätigung von Grundrechten erschwert. Im Umkehrschluss sind die Anforderungen geringer bei Normen, die nicht oder nicht intensiv in Grundrechte eingreifen, und bei Normen, die nicht von solcher Art sind, dass Adressaten und Betroffene sich bei der Wahrnehmung von Grundrechten auf ihren Inhalt im Detail vorausschauend einrichten können müssen.<sup>16</sup>

Besonders hohe Anforderungen gelten auch in den Bereichen, in denen behördliche Maßnahmen in Grundrechte eingreifen und dies von den Betroffenen nicht gerichtlich überprüft werden kann, sodass sich die Befugnisse nicht im Wechselspiel von Anwendungspraxis und gerichtlicher Kontrolle konkretisieren lassen (z.B. geheime Datenerhebung und -verarbeitung).<sup>17</sup> Des Weiteren kann auch relevant sein, inwieweit Normen in der Praxis zu übermäßigen Schwierigkeiten bei der Anwendung führen<sup>18</sup> oder in dem Anwendungsbereich Eilfälle zu erwarten sind und eine schwer erschließbare Regelungstechnik die gesteigerte Gefahr von Fehlentscheidungen begründet<sup>19</sup>.

Im Rahmen der Abwägung kann auch der jeweilige Kreis der Normanwender und Normbetroffenen von Bedeutung sein.<sup>20</sup> Das Gebot der Normenklarheit dient dem Zweck, dass der Betroffene die Rechtslage anhand der gesetzlichen Regelung erkennen und sein Verhalten danach ausrichten kann. Dies gilt auch für die Gewährung von Leistungen. Das BVerfG weist aber einschränkend darauf hin, dass dem Bestimmtheitserfordernis genügt sein könne, wenn Auslegungsprobleme mit herkömmlichen juristischen Methoden zu bewältigen seien. Folglich sei nicht generell das Verständnis des rechtsunkundigen Bürgers maßgebend, der die juristischen Auslegungsmethoden nicht kenne. Der Bestimmtheitsgrundsatz fordere nicht, dass der Inhalt gesetzlicher Vorschriften dem Bürger grundsätzlich ohne Zuhilfenahme juristischer Fachkunde erkennbar sein müsse.<sup>21</sup>

---

15 BVerfG, Beschluss vom 10. November 2020 – 1 BvR 3214/15 –, Rn. 86, juris.

16 BVerfG, Beschluss vom 4. Juni 2012 – 2 BvL 9/08 –, Rn. 102, juris.

17 BVerfG, Beschluss vom 10. November 2020 – 1 BvR 3214/15 –, Rn. 87, juris.

18 BVerfG, Beschluss vom 28. September 2022 – 1 BvR 2354/13 –, Rn. 148, juris.

19 BVerfG, Beschluss vom 4. Juni 2012 – 2 BvL 9/08 –, Rn. 102, juris.

20 BVerfG, Beschluss vom 28. September 2022 – 1 BvR 2354/13 –, Rn. 115, juris; Towfigh, JA 2015, Seite 81 [85].

21 BVerfG, Beschluss vom 4. Juni 2012 – 2 BvL 9/08 –, Rn. 102, juris.

In der Literatur wird auf den Grundsatz der Gewaltenteilung und den Respekt vor dem parlamentarischen Gesetzgeber hingewiesen, sodass Normen wegen unzureichender Bestimmtheit oder Verständlichkeit nur in evidenten Fällen für verfassungswidrig erklärt würden.<sup>22</sup>

### 1.3. Mögliche Rechtsfolgen unzureichender Normenklarheit

Ein Verstoß gegen den Grundsatz der Normenklarheit und Normenbestimmtheit führt nach § 95 Abs. 3 Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) grundsätzlich zur Nichtigkeit der entsprechenden gesetzlichen Vorschrift. Das BVerfG kann sich auch darauf beschränken, eine verfassungswidrige Norm nur für mit der Verfassung unvereinbar zu erklären. Es verbleibt dann bei einer bloßen Beanstandung der Verfassungswidrigkeit ohne den Ausspruch der Nichtigkeit (§ 31 Abs. 2 Satz 2 und 3 BVerfGG). Die Unvereinbarkeitsklärung kann zugleich mit der Anordnung einer befristeten Fortgeltung der verfassungswidrigen Regelung – ggf. unter einschränkenden Maßgaben des BVerfG – verbunden werden. Innerhalb dieses Fortgeltungszeitraums hat der Gesetzgeber eine Neuregelung zu schaffen.<sup>23</sup>

Der Ausspruch bloßer Unvereinbarkeit einer Norm mit dem Grundgesetz anstelle der Nichtigerklärung ist angezeigt, wenn die hierfür sprechenden verfassungsrechtlichen Belange überwiegen. Dies ist dann der Fall, wenn der Zustand, der sich im Falle der Nichtigkeit ergäbe, der verfassungsmäßigen Ordnung noch ferner stünde als die befristete Weitergeltung der verfassungswidrigen Regelung. Auch aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit kann der Ausspruch einer bloßen Unvereinbarerklärung mit befristeter Fortgeltung in Betracht kommen.<sup>24</sup>

Eine Rechtsverordnung, die auf einer nicht hinreichend bestimmten parlamentsgesetzlichen Ermächtigungsgrundlage beruht oder die Grenzen dieser Ermächtigung überschreitet, ist grundsätzlich nichtig und nicht mehr anzuwenden.<sup>25</sup> Auch hier kann das Gericht eine befristete Fortgeltung der Rechtsverordnung gestatten, wenn die dafür sprechenden verfassungsrechtlichen Belange überwiegen.<sup>26</sup>

---

22 Grefrath, JA 2008, Seite 710 [714]; Burghart in: Leibholz/Rinck, Grundgesetz Kommentar, 89. Lieferung, 3/2023, Art. 20 GG, Rn. 682.

23 BVerfG, Beschluss vom 28. September 2022 – 1 BvR 2354/13 –, Rn. 162ff.; BVerfG, Urteil vom 19. Mai 2020 – 1 BvR 2835/17 –, Rn. 329ff., juris.

24 BVerfG, Beschluss vom 12. Oktober 2010 – 2 BvF 1/07 –, Rn. 133, juris.

25 Remmert, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz-Kommentar, 99. EL, Art. 80 GG, Rn. 137; Maurer/Waldhoff, Allgemeines Verwaltungsrecht, 19. Aufl. 2017, § 13, Rn. 16.

26 BVerfG, Beschluss vom 12. Oktober 2010 – 2 BvF 1/07 –, Rn. 132ff., juris; BVerwG, Urteil vom 26. Juni 2008 – 2 C 2/07 –, Rn. 20, juris.

## 2. Regelungen zur Rentenanpassung

### 2.1. Rentenwertbestimmung

Gemäß § 65 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI)<sup>27</sup> werden zum 1. Juli eines jeden Jahres die Renten angepasst, indem der bisherige aktuelle Rentenwert durch einen neuen aktuellen Rentenwert ersetzt wird. Der aktuelle Rentenwert ist der Betrag, der einer monatlichen Rente wegen Alters der allgemeinen Rentenversicherung entspricht, wenn für ein Kalenderjahr Beiträge aufgrund des Durchschnittsentgelts gezahlt worden sind (§ 68 Abs. 1 Satz 1 SGB VI).

Die konkrete Höhe des aktuellen Rentenwerts und aktuellen Rentenwerts (Ost) zum 1. Juli eines Jahres wird durch eine Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates bis zum 30. Juni des jeweiligen Jahres festgelegt (Verordnungsermächtigungen in §§ 69 Abs. 1, 255b Abs. 1 SGB VI). Nach der Rentenwertbestimmungsverordnung 2023 betragen der aktuelle Rentenwert sowie der aktuelle Rentenwert Ost für das Jahr 2023 jeweils 37,60 Euro.<sup>28</sup> Der Gesetzgeber kann den aktuellen Rentenwert auch selbst in einem Gesetz festlegen, wie zum Beispiel zuletzt im Jahr 2022.<sup>29</sup>

Im Folgenden werden die Systematik der Rentenanpassung anhand der aktuellen gesetzlichen Regelungen des SGB VI sowie die entsprechenden Werte für die Rentenanpassung 2023 überblicksartig dargestellt.

### 2.2. Rentenanpassungsformel

Die Rentenanpassung erfolgt, indem der bisherige aktuelle Rentenwert mit den Faktoren für die Veränderung

- der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (Entgeltfaktor)
- des Beitragssatzes zur allgemeinen Rentenversicherung (Beitragssatzfaktor) und
- dem Nachhaltigkeitsfaktor

vervielfältigt wird (§ 68 Abs. 1 SGB VI). In § 68 Abs. 5 SGB VI wird hierfür folgende Rechenformel vorgegeben:

---

27 SGB VI in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 155) geändert worden ist.

28 Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Bestimmung weiterer Werte zum 1. Juli 2023 (Rentenwertbestimmungsverordnung 2023 – RWBestV 2023), BGBl. 2023 I Nr. 164, Seite 2.

29 Artikel 3 Gesetz zur Rentenanpassung 2022 und zur Verbesserung von Leistungen für den Erwerbsminderungsrentenbestand (Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz), BGBl. 2022 I Nr. 22, Seite 978.



$$AR_t = AR_{t-1} \times \frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2}} \times \frac{100 - AVA_{2012} - RVB_{t-1}}{100 - AVA_{2012} - RVB_{t-2}} \times \left[ \left[ 1 - \frac{RQ_{t-1}}{RQ_{t-2}} \right] \times \alpha + 1 \right]$$

Entgeltfaktor
Beitragssatzfaktor
Nachhaltigkeitsfaktor

## Erläuterungen:

- $AR_t$  = zu bestimmender aktueller Rentenwert ab 1. Juli,  
 $AR_{t-1}$  = bisheriger aktueller Rentenwert,  
 $BE_{t-1}$  = Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im vergangenen Kalenderjahr,  
 $BE_{t-2}$  = Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im vorvergangenen Kalenderjahr unter Berücksichtigung der Veränderung der beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld,  
 $AVA_{2012}$  = Altersvorsorgeanteil für das Jahr 2012 in Höhe von vier Prozent,  
 $RVB_{t-1}$  = durchschnittlicher Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung im vergangenen Kalenderjahr,  
 $RVB_{t-2}$  = durchschnittlicher Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr,  
 $RQ_{t-1}$  = Rentnerquotient im vergangenen Kalenderjahr,  
 $RQ_{t-2}$  = Rentnerquotient im vorvergangenen Kalenderjahr,  
 $\alpha$  = 0,25.

Ergänzt wird § 68 SGB VI durch § 68a SGB VI (Schutzklausel), § 255a SGB VI (Bestimmung des aktuellen Rentenwerts Ost für die Zeit vom 1. Juli 2018 bis zum 1. Juli 2023), § 255c SGB VI (Anwendung des aktuellen Rentenwerts zum 1. Juli 2024), § 255d SGB VI (Bestimmung des aktuellen Rentenwerts für die Zeit vom 1. Juli 2018 bis zum 1. Juli 2026), § 255e SGB VI (Niveauschutzklausel für die Zeit vom 1. Juli 2019 bis zum 1. Juli 2025), § 255h SGB VI (Schutzklausel in der Zeit vom 1. Juli 2022 bis zum Ablauf des 1. Juli 2025), § 255i SGB VI (Anpassung nach Mindestsicherungsniveau bis zum Ablauf des 1. Juli 2025).

## 2.2.1. Entgeltfaktor

Die Höhe der Rentenanpassungen wird zunächst von der Veränderung der Einkommen der beschäftigten Arbeitnehmer beeinflusst (Entgeltfaktor). Der Entgeltfaktor bemisst sich gemäß § 68 Abs. 2 SGB VI nach der Veränderung der Bruttoentgelte je Arbeitnehmer<sup>30</sup> im vergangenen Kalenderjahr im Verhältnis zum vorvergangenen Kalenderjahr jeweils nach der Systematik der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR). Der Wert für das vorvergangene Kalenderjahr wird dabei an die Entwicklung der Einnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung (beitragspflichtige Bruttoentgelte je Arbeitnehmer) des vorvergangenen Jahres gegenüber dem dritten zurückliegenden Kalenderjahr angepasst. In § 68 Abs. 7 SGB VI werden die für die Berechnung erforderlichen Datenquellen definiert.<sup>31</sup> Für die Bestimmung des aktuellen Rentenwerts bis einschließlich

30 Ohne Personen in Arbeitsgelegenheiten mit Entschädigungen für Mehraufwendungen.

31 Für die Bestimmung des aktuellen Rentenwerts zum 1. Juli 2025 gilt ergänzend § 255d Abs. 4 SGB VI.

31. Dezember 2024 sind die für das Bundesgebiet ohne das Beitrittsgebiet ermittelten Werte maßgebend (§ 228b SGB VI).

Für das Jahr 2023 ergab sich ein Entgeltfaktor von 1,0450.<sup>32</sup> Dieser wirkte somit anpassungssteigernd.

#### 2.2.2. Beitragssatzfaktor

Mit dem Beitragssatzfaktor (auch Riesterfaktor genannt) werden die Belastungen der aktuell Beitragszahlenden für die Altersvorsorge bei der Rentenanpassung berücksichtigt. Der Beitragssatzfaktor bestimmt sich gemäß § 68 Abs. 3 SGB VI nach dem durchschnittlichen Beitragssatz für die allgemeine Rentenversicherung des vergangenen Kalenderjahres und dem Aufwand für die private Altersvorsorge in Höhe von vier Prozent im Verhältnis zu den entsprechenden Werten des vorvergangenen Kalenderjahres. Eine Senkung (Steigerung) des durchschnittlichen Beitragssatzes wirkt sich anpassungssteigernd (anpassungsdämpfend) aus. Der Beitragssatz war mit 18,6 Prozent in den Jahren 2021 und 2022 identisch, sodass sich für das Jahr 2023 ein Beitragssatzfaktor von 1,0000 ergab.<sup>33</sup>

#### 2.2.3. Nachhaltigkeitsfaktor

Durch den Nachhaltigkeitsfaktor werden bei der Rentenanpassung Veränderungen im rechnerischen Verhältnis von Rentenbeziehern zu Beitragszahlern berücksichtigt. Der Nachhaltigkeitsfaktor ist in § 68 Abs. 4 SGB VI geregelt und bemisst sich nach dem Rentnerquotienten des vergangenen Kalenderjahres im Verhältnis zu dem des vorvergangenen Kalenderjahres. Der Nachhaltigkeitsfaktor wirkt über den gesetzlich festgelegten Parameter  $\alpha$  (0,25) zu einem Viertel anpassungsrelevant. Der Rentnerquotient gibt das Verhältnis der Äquivalenzrentner (Anzahl der rechnerischen Standardrenten mit 45 Entgeltpunkten<sup>34</sup>) zu den Äquivalenzbeitragszahlern (auf Durchschnittsverdiener normierte Anzahl der Beitragszahler<sup>35</sup>) wieder. Für die Bestimmung der Äquivalenzrentner sind bis zum 1. Juli 2025 die Sonderregelungen in § 255d Abs. 3 SGB VI maßgeblich, wonach die Werte für das Bundesgebiet ohne das Beitrittsgebiet und für das Beitrittsgebiet getrennt ermittelt und anschließend addiert werden.<sup>36</sup> Für das Beitrittsgebiet ist bei der Berech-

---

32 Bundesratsdrucksache 181/23, Seite 13.

33 Bundesratsdrucksache 181/23, Seite 14.

34 Gesamtvolumen der Renten eines Kalenderjahres abzüglich erstatteter Aufwendungen geteilt durch eine Regelaltersrente desselben Jahres mit 45 Entgeltpunkten (§ 68 Abs. 4 S. 3 SGB VI). Für das Beitrittsgebiet ist dabei bei der Berechnung der Regelaltersrente mit 45 Entgeltpunkten der aktuelle Rentenwert (Ost) zugrunde zu legen.

35 Gesamtvolumen der Beiträge aller in der allgemeinen Rentenversicherung versicherungspflichtig Beschäftigten, der geringfügig Beschäftigten und der Bezieher von Arbeitslosengeld eines Kalenderjahres geteilt durch den Durchschnittsbeitrag der allgemeinen Rentenversicherung desselben Kalenderjahres (§ 68 Abs. 4 S. 4 SGB VI); die Berechnung des Durchschnittsbeitrags richtet sich nach § 68 Abs. 4 S. 5 SGB VI.

36 Für das Beitrittsgebiet ist bei der Berechnung der Regelaltersrente mit 45 Entgeltpunkten der aktuelle Rentenwert (Ost) zugrunde zu legen.

nung der Regelaltersrente mit 45 Entgeltpunkten der aktuelle Rentenwert (Ost) zugrunde zu legen. Die für die Berechnung erforderlichen Datenquellen werden in § 68 Abs. 7 Satz 5 SGB VI definiert. Verschiebt sich das Verhältnis zwischen Rentenbeziehern und Beitragszahlern in Richtung Rentenbezieher (Beitragszahler), wirkt dies anpassungsdämpfend (anpassungssteigernd).

Im Jahr 2022 ergab sich eine Steigerung des Rentnerquotienten auf 0,5200 (im Jahr 2021 noch 0,5180) und für die Rentenanpassung 2023 ein anpassungsdämpfender Nachhaltigkeitsfaktor in Höhe von 0,9990.<sup>37</sup>

Für die Rentenanpassung 2023 ergab sich nach der unter 2.2. genannten Formel folgender aktueller Rentenwert:

$$\text{aktueller Rentenwert 2023} = 36,02 \text{ Euro} \times 1,0450 \times 1,000 \times 0,9990 = 37,60 \text{ Euro}$$

## 2.3. Schutzklauseln

### 2.3.1. Niveauschutzklausel (Mindestsicherungsniveau)

Das Sicherungsniveau vor Steuern in der allgemeinen Rentenversicherung darf bis zum Jahr 2025 nicht unter 48 Prozent sinken (§ 154 Abs. 3 SGB VI). Das Sicherungsniveau vor Steuern für das jeweilige Kalenderjahr ist der Verhältniswert aus der verfügbaren Standardrente der Rentner und dem verfügbaren Durchschnittsentgelt der Arbeitnehmer des jeweils betreffenden Kalenderjahres (§ 154 Abs. 3a SGB VI).<sup>38</sup> In diesem Zusammenhang enthält § 255e SGB VI eine Niveauschutzklausel für die Rentenanpassungen bis zum 1. Juli 2025, die das Sicherungsniveau vor Steuern von mindestens 48 Prozent (Mindestsicherungsniveau) gewährleistet. Wird in diesem Zeitraum mit dem nach § 68 SGB VI ermittelten aktuellen Rentenwert das Mindestsicherungsniveau des laufenden Jahres unterschritten, ist der aktuelle Rentenwert abweichend so anzuheben, dass das Mindestsicherungsniveau erreicht wird (§ 255e Abs. 1 SGB VI). Für die Berechnung des aktuellen Rentenwerts, mit dem das Mindestsicherungsniveau genau eingehalten wird, ist in § 255e Abs. 2 SGB VI folgender Rechenweg vorgegeben:

$$AR_t^{48} = \frac{0,48 \times vDE_t}{NQ_t^{SR} \times 45 \times 12}$$

Dabei sind:

$AR_t^{48}$  = aktueller Rentenwert des laufenden Kalenderjahres, der für die Einhaltung des Mindestsicherungsniveaus mindestens erforderlich ist,

---

37 Bundesratsdrucksache 181/23, Seite 17.

38 Die Berechnung der verfügbaren Standardrente und des verfügbaren Durchschnittsentgelts wird in § 154 Abs. 3a SGB VI im Detail vorgegeben.

$vDE_t$  = verfügbares Durchschnittsentgelt des laufenden Kalenderjahres,  
 $NQ_t^{SR}$  = Nettoquote der Standardrente für das laufende Kalenderjahr<sup>39</sup>.

Im Rahmen der Rentenanpassung 2023 war für die Einhaltung des Mindestsicherungsniveaus folgender aktueller Rentenwert mindestens erforderlich:

$$AR_{2023}^{48} = \frac{0,48 \times 37.465,57 \text{ Euro}}{0,8885 \times 45 \times 12} = 37,49 \text{ Euro}$$

Der nach der Rentenanpassungsformel in § 68 SGB VI ermittelte aktuelle Rentenwert in Höhe von 37,60 Euro war höher als der zur Einhaltung des Mindestsicherungsniveaus mindestens erforderliche aktuelle Rentenwert. Eine Anhebung des nach § 68 SGB VI ermittelten aktuellen Rentenwerts auf das Mindestsicherungsniveau war im Jahr 2023 somit nicht erforderlich.<sup>40</sup>

Wird der aktuelle Rentenwert hingegen auf dem Mindestsicherungsniveau nach § 255e Abs. 2 SGB VI festgesetzt, verändert sich gemäß § 255i SGB VI die Anpassungsmethodik in den Folgejahren bis zum 1. Juli 2025. Die übliche Anpassungsformel wird ausgesetzt und die Rentenanpassungen erfolgen ausschließlich nach § 255e Abs. 2 SGB VI, der bisherige aktuelle Rentenwert darf dabei nicht unterschritten werden („Rentengarantie“).<sup>41</sup>

### 2.3.2. Schutzklausel („Rentengarantie“) und Ausgleichsfaktor

Als weitere Schutzklausel regelt § 68a Abs. 1 SGB VI, dass sich der bisherige aktuelle Rentenwert nicht vermindert, wenn der nach § 68 SGB VI berechnete aktuelle Rentenwert geringer ist als der bisherige aktuelle Rentenwert. Greift diese Schutzklausel, wird für die unterbliebene Rentenminderung ein Ausgleichsbedarf (Ausgleichs-/Nachholfaktor) ermittelt (§ 68a Abs. 2 SGB VI).<sup>42</sup> Dieser wird bei möglichen späteren Rentenerhöhungen im Wege einer Verrechnung abgebaut (§ 68a Abs. 3 SGB VI).<sup>43</sup> Die Schutzklausel in § 68a SGB VI wird durch § 255h SGB VI ergänzt, der als Sonderregelung befristet bis zum 1. Juli 2025 das Zusammenspiel mit der Niveauschutzklausel

39 Diese wird ermittelt, indem vom Wert 100 Prozent die Summe des von den Rentnerinnen und Rentnern zu tragenden Anteils des allgemeinen Beitragssatzes sowie des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes zur gesetzlichen Krankenversicherung und des Beitragssatzes zur sozialen Pflegeversicherung des laufenden Kalenderjahres abgezogen wird, deren jeweilige Höhe der Bekanntmachung des Gesamtsozialversicherungsbeitragssatzes nach § 20 Absatz 2a Satz 5 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) im Bundesanzeiger zu entnehmen ist.

40 Bundesratsdrucksache 181/23, Seite 23.

41 Bundestagsdrucksache 20/1680, Seite 29f.; Ruland / Dünn, Gemeinschaftskommentar zum Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung (GK-SGB VI), Lfg. 275 – 01.11.2022, § 255i SGB VI, Rn. 4.

42 Der Ausgleichsbedarf wird gemäß § 68a Abs. 2 SGB VI ermittelt, indem der nach § 68 SGB VI berechnete aktuelle Rentenwert durch den bisherigen aktuellen Rentenwert geteilt wird (Ausgleichsfaktor).

43 Die Verrechnung eines Ausgleichsbedarfs erfolgt gemäß § 68a Abs. 3 SGB VI höchstens durch eine Halbierung möglicher Rentenerhöhungen und nur soweit, wie es zur Abschmelzung des verbliebenen Ausgleichsbedarfs notwendig ist.

regelt („Vorfahrtsregel“ für das Mindestsicherungsniveau<sup>44</sup>). So erfolgt keine Verrechnung mit einem Ausgleichsbedarf, wenn der nach § 68 SGB VI berechnete aktuelle Rentenwert kleiner als der für die Einhaltung des Mindestsicherungsniveaus erforderliche aktuelle Rentenwert ist (§ 255h Abs. 2 SGB VI). Für die Verrechnung wird in § 255h Abs. 3 SGB VI sichergestellt, dass

- die Haltelinie für das Rentenniveau von mindestens 48 Prozent eingehalten wird,
- die sich nach § 68 SGB VI ergebende positive rechnerische Rentenanpassung maximal halbiert wird und
- die Rentenanpassung nur soweit reduziert wird, wie es zum vollständigen Abbau des verbleibenden Ausgleichsbedarfs notwendig ist.<sup>45</sup>

Der Ausgleichsbedarf verändert sich in dem Umfang, in dem die „reguläre“ Anpassung gemindert wurde (§ 255h Abs. 4 SGB VI).<sup>46</sup>

Der ab dem 1. Juli eines Jahres bestehende Ausgleichsbedarf ist von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen (§ 69 Abs. 1 SGB VI). Der Ausgleichsbedarf wurde mit der Rentenanpassung im Jahr 2022 vollständig abgebaut und beträgt seitdem 1,0000. Bei der Rentenanpassung 2023 war somit keine unterbliebene Minderungswirkung mehr zu verrechnen und der aktuelle Rentenwert auf 37,60 Euro festzusetzen.<sup>47</sup>

#### 2.4. Anpassung aktueller Rentenwert (Ost)

Für die Bestimmung des aktuellen Rentenwerts (Ost) enthält § 255a SGB VI Sonderregelungen. So muss der aktuelle Rentenwert (Ost) nach den Angleichungsstufen in § 255a Abs. 1 SGB VI zum 1. Juli 2023 mindestens 99,3 Prozent des aktuellen Rentenwerts betragen. Zum 1. Juli 2024 tritt gemäß § 255c SGB VI der aktuelle Rentenwert an die Stelle des aktuellen Rentenwerts (Ost).

Für die Rentenanpassung 2023 ergab sich nach § 255a Abs. 1 SGB VI ein aktueller Rentenwert (Ost) in Höhe von 37,34 Euro (37,60 Euro x 0,993).

Für die Rentenanpassungen bis zum 1. Juli 2023 ist in § 255a Abs. 2 SGB VI ergänzend geregelt, dass die Rentenangleichung nach der Lohnentwicklung im Beitrittsgebiet erfolgt, wenn die Anpassung des aktuellen Rentenwerts (Ost) dadurch höher ausfällt als nach den in § 255a Abs. 1 SGB VI festgelegten Angleichungsschritten.<sup>48</sup> Hierfür war ein Vergleichswert zu ermitteln, der

---

44 Bundestagsdrucksache 20/1680, Seite 17.

45 Bundestagsdrucksache 20/1680, Seite 29.

46 Bundestagsdrucksache 20/1680, Seite 29.

47 Bundesratsdrucksache 181/23, Seite 23.

48 Ruland / Dünn, Gemeinschaftskommentar zum Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung (GK-SGB VI), Lfg. 278 – 01.02.2023, § 255a SGB VI, Rn. 16.

ausgehend vom Vergleichswert des Vorjahres nach dem für die Veränderung des aktuellen Rentenwerts geltenden Verfahren (2.2.) berechnet wurde. Hierbei waren abweichend die für das Beitrittsgebiet ermittelten Bruttoentgelte je Arbeitnehmer und beitragspflichtigen Bruttoentgelte je Arbeitnehmer anzuwenden. Der festzusetzende aktuelle Rentenwert (Ost) war mindestens um den Prozentsatz anzupassen, um den der aktuelle Rentenwert angepasst wurde und durfte den zum 1. Juli festzusetzenden aktuellen Rentenwert nicht übersteigen.

Im Rahmen der Rentenanpassung 2023 ergab sich folgender Vergleichswert:

$$35,45 \text{ Euro} \times 1,0678 \times 1,000 \times 0,9990 = 37,82 \text{ Euro}$$

Dieser Vergleichswert war höher als der aktuelle Rentenwert (37,60 Euro), sodass der aktuelle Rentenwert (Ost) ebenfalls mit 37,60 Euro festzusetzen war.<sup>49</sup> Damit wurde die Rentenangleichung Ost bereits ein Jahr früher erreicht als nach den gesetzlichen Angleichungsschritten vorgehen.

### 3. Rechtsprechung und Bewertung

Die Rechtsprechung hat sich in der Vergangenheit mehrfach mit der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit von ausgesetzten oder reduzierten Rentenanpassungen und der schrittweisen Absenkung des Rentenniveaus befasst und die entsprechenden gesetzlichen Regelungen jeweils nicht beanstandet.<sup>50</sup> Die Festlegung des aktuellen Rentenwerts ist eine rechtspolitische Entscheidung, bei der der Gesetzgeber vielfältige Faktoren zu berücksichtigen und einen weiten Gestaltungsspielraum hat.<sup>51</sup> Das BVerfG hat in mehreren Beschlüssen bestätigt, dass dem Gesetzgeber eine ausreichende Flexibilität erhalten bleiben müsse, um die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Rentenversicherungssystems und insbesondere dessen Finanzierung zu gewährleisten.<sup>52</sup>

Die Bestimmtheit und Klarheit der Regelungen zur Rentenanpassung wurde in der Rechtsprechung - soweit ersichtlich - bisher nicht beanstandet. Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen und das Bayerische Landessozialgericht haben die gesetzlichen Regelungen und die Rentenwertbestimmungsverordnung in Entscheidungen aus dem Jahr 2022 (jeweils zur Rentenanpassung 2020) als verfassungsgemäß erachtet; Anhaltspunkte für einen Verstoß der relevanten Regelungen des SGB VI gegen höherrangiges Recht lägen nicht vor.<sup>53</sup>

---

49 Bundesratsdrucksache 181/23, Seite 27.

50 Diel, in: Hauck/Noftz, SGB VI, 3. Ergänzungslieferung 2018, § 68, Rn. 16, mit Nachweisen aus der Rechtsprechung.

51 LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 18. Mai 2011 – L 2 KN 8/11 –, Rn. 50, 54, juris; LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 15. November 2011 – L 11 R 267/11 –, Rn. 66, juris.

52 BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 26. Juli 2007 – 1 BvR 824/03 –, Rn. 51, juris; BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 3. Juni 2014 – 1 BvR 79/09 –, Rn. 55, juris.

53 LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 21. Oktober 2022 – L 4 R 217/22 –, Rn. 31, juris; Bayerisches LSG, Urteil vom 23. Februar 2022 – L 19 R 25/21 –, Rn. 23, juris.

Der Gesetzgeber ist gehalten, die Normen so genau zu fassen, wie es nach der Eigenart des zu regelnden Sachverhalts mit Rücksicht auf den Normzweck möglich ist (siehe 1.2.). Die Regelungen zur Rentenanpassung vereinen mehrere sozialpolitische Entscheidungen des Gesetzgebers, die sowohl die demografische Entwicklung und finanzielle Tragfähigkeit des Rentenversicherungssystems berücksichtigen (Entgelt-, Beitragssatz- und Nachhaltigkeitsfaktor) als auch die Verlässlichkeit und Funktion der gesetzlichen Rente als substantielle Alterssicherung gewährleisten sollen („Rentengarantie“ und Niveauschutzklausel). Die Sonderregelungen zur Rentenangleichung Ost-West erhöhen die Komplexität weiter. Des Weiteren fließen in die Rentenanpassung eine Vielzahl statistischer Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und Versichertenstatistik der Deutschen Rentenversicherung Bund aus mehreren Jahren ein. Diese komplexen Rahmenbedingungen spiegeln sich im Regelwerk wider.

Der konkrete Betrag des aktuellen Rentenwerts wird in einer Rechtsverordnung (Rentenwertbestimmungsverordnung<sup>54</sup>) für die anwendenden Behörden und die betroffenen Rentenbezieher eindeutig und normenklar festgelegt. Die zu Grunde liegende Verordnungsermächtigung (§ 69 Abs. 1 SGB VI, § 255b Abs. 1 SGB VI) ist hinreichend bestimmt.<sup>55</sup> Bei der Rechtsverordnung handelt es sich um rechtlich bindendes Bundesrecht<sup>56</sup>, dass es Bürgern und Behörden ermöglicht, die Rechtslage zu erkennen und ihr Verhalten daran auszurichten.

Mit den Regelungen zur Rentenanpassung im SGB VI dürfte schon mit Blick auf die darin enthaltenen Schutzklauseln kein intensiver Grundrechtseingriff<sup>57</sup> verbunden sein. Die Regelungen sind auch nicht dergestalt, dass sie die Betätigung von Grundrechten erschweren. Sie richten sich vorrangig an den Ordnungsgeber und beinhalten das von ihm bei Erlass der Rechtsverordnung umzusetzende Programm. In diesem werden die für die Bestimmung des aktuellen Rentenwerts erforderlichen Rechenschritte und die erforderlichen Datengrundlagen detailliert vorgegeben. Hierbei sind unbestimmte (auslegungsbedürftige) Rechtsbegriffe, unübersichtliche Verweisungsketten oder widersprüchliche Rechtsfolgenanordnungen nicht ersichtlich. Das Regelwerk weist einen hohen Grad an Bestimmtheit (Präzision) auf, der zugleich zu einer hohen Komplexität führt.

Die Regelungen zur Rentenanpassung begründen keine Gefahr übermäßiger Anwendungsschwierigkeiten in der Praxis oder behördlicher Fehlentscheidungen in Eilsachen. Die Rentenanpassung (Rentenanpassungsmitteilung) kann von den Betroffenen gerichtlich angegriffen werden. In diesem Zusammenhang können die Gerichte die Berechnung des aktuellen Rentenwerts und die

---

54 Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Bestimmung weiterer Werte zum 1. Juli 2023 (Rentenwertbestimmungsverordnung 2023 – RWBestV 2023), BGBl. 2023 I Nr. 164, Seite 2.

55 Blüggel in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VI, 3. Aufl. (Stand: 01.04.2021), § 69 SGB VI, Rn. 11; LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 15. November 2011 – L 11 R 267/11 –, Rn. 57, juris.

56 Remmert, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz-Kommentar, 99. Ergänzungslieferung September 2022, Art. 80 GG, Rn. 55, 58.

57 Zu den betroffenen Grundrechten vgl. BVerfG, Nichtannahmebeschlüsse vom 26. Juli 2007 – 1 BvR 824/03 – und vom 3. Juni 2014 – 1 BvR 79/09 –.

---

Verfassungsmäßigkeit der zu Grunde liegenden gesetzlichen Vorschriften überprüfen.<sup>58</sup> Hierfür kann insbesondere auf die Begründung zur Rechtsverordnung<sup>59</sup> zurückgegriffen werden, in der die einzelnen Berechnungsschritte des Verordnungsgebers und die entsprechenden Rechtsgrundlagen detailliert aufgeführt sind.

Im Ergebnis dürften die Regelungen zur Rentenanpassung nach den dargestellten Maßstäben der Rechtsprechung mit dem Grundsatz der Normenbestimmtheit und Normenklarheit vereinbar sein.

\* \* \*

---

58 LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 26. Januar 2017 – L 22 R 271/14 –, Rn. 35ff., juris; LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 18. Mai 2011 – L 2 KN 8/11 –, Rn. 18ff., juris; Bayerisches LSG, Urteil vom 11. Januar 2018 – L 14 R 200/15 –, Rn. 16ff., juris; Bayerisches LSG, Urteil vom 27. Februar 2013 – L 13 R 508/11 –, Rn. 24ff., juris; LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 15. November 2011 – L 11 R 267/11 –, Rn. 26ff., juris.

59 Bundesratsdrucksache 181/23, Seite 10 bis 27.